

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Untere Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte
Kommunale Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung
- gemäß Verteiler -
Landesdirektion Sachsen/Abteilung 4
Landestalsperrenverwaltung Sachsen
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
gesellschaftlichen Zusammenhalt

Erlass zum Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)

Anlage: Tabelle Vollzugshinweise

Die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – im Folgenden TrinkwEGV) – ist am 11. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 346, S. 1) auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 50 Absatz 4a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten. Mit der TrinkwEGV werden insbesondere die Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden TW-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Nach den Artikeln 7 und 8 der TW-RL soll ein risikobasierter Ansatz in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung eingeführt werden, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen.

Die TrinkwEGV dient gemäß § 1 dem Schutz der Beschaffenheit des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers sowie dazu, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen zu verringern.

Mit diesem Erlass informieren wir über die Regelungen, Fristen und Zuständigkeiten zum Vollzug der TrinkwEGV nach derzeitigem Kenntnisstand.

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Anett Ziller/Annett Brüner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24307
Telefax +49 351 564-24004

anett.ziller@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8612/17/6

Dresden,
4. März 2024

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



2024/1 665

Zusätzlich bieten wir allen Betreibern von Wassergewinnungsanlagen (Aufgabenträger der Wasserversorgung und LTV) sowie den Wasserbehörden eine Einführungs- und Informationsveranstaltung am 13. März 2024¹ an, zu der wir Sie bereits per E-Mail vom 22. Januar 2024 eingeladen haben.

Uns ist bewusst, dass mit der neuen TrinkwEGV die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen und alle Wasserbehörden vor eine Vielzahl neuer Herausforderungen gestellt werden. Mit der Anlage (Tabelle) erhalten Sie daher relevante Hinweise zum Vollzug der TrinkwEGV. Die Anlage wird regelmäßig aktuell gehalten. Diese Anlage sowie alle weiteren vollzugsrelevanten Dokumente werden auf der Website des LfULG:

www.wasser.sachsen.de/trinkwassereinzugsgebieteverordnung-21217.html

eingestellt.

Das SMEKUL wird den Vollzug der TrinkwEGV eng begleiten. So sind u. a. Folgeerlasse bei Vorliegen von gegenwärtig noch ausstehenden BMUV-Vorgaben vorgesehen. Ferner sind, neben der Veranstaltung am 13. März 2024, künftig weitere Informations- und fachliche Austauschformate sowie ergänzende Arbeitshilfen geplant. Das LfULG wird spezifische Weiterbildungsveranstaltungen im Fortbildungszentrum Reinhardtsgrimma organisieren und durchführen.

Das BMUV hat sich auf Drängen der Länder bereit erklärt, den Vorsitz über eine LAWA Ad-hoc-AG zur Erstellung einer Vollzugshilfe TrinkwEGV zu übernehmen. Ein Vertreter des SMEKUL wird in dieser Arbeitsgruppe mitwirken, um die sächsischen Interessen zu wahren. Gemeinsames Ziel aller beteiligten Betreiber und Behörden sollte dabei sein, das mit der TrinkwEGV umgesetzte EU-Recht maßvoll zu vollziehen.

Grundsatzhinweis zum Vollzug im ersten Berichtszyklus

Die TrinkwEGV sieht eine zyklische Berichtspflicht von sechs-Jahres-Intervallen vor. Der Umsetzungszeitraum des ersten Berichtszyklus ist aufgrund des langwierigen Ordnungsverfahrens bereits um ein Jahr verkürzt. Die größten Anstrengungen werden in den Erstaufwendungen für das Zusammenstellen und Bewerten der erforderlichen Daten für eine ordnungsgemäße Dokumentation und deren Bewertung, in der Erarbeitung einheitlicher Vorgaben für den fachlichen Vollzug und im Aufbau des Berichtswesens gesehen. Um den Erfüllungsaufwand für diese herausfordernden Aufgaben nicht ausufern zu lassen, gilt bei der Umsetzung im ersten Zyklus das Gebot des maßvollen Vollzugs („so wenig wie möglich, so viel wie nötig“). Es sind weitestgehend vorliegende Grundlagendaten zu nutzen. Der Schwerpunkt ist darauf zu legen, für die künftige Daueraufgabe geeignete und sinnvolle Strukturen und Kommunikationswege aufzubauen, die der Zielsetzung der Verordnung gerecht werden.

Behördliche Zuständigkeit für den Vollzug der TrinkwEGV

Gemäß § 110 Absatz 1 SächsWG obliegt den unteren Wasserbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften. Die TrinkwEGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 50 Absatz 4a WHG, sie ist somit eine wasserrechtliche Vorschrift, deren Vollzug grundsätzlich den unteren Wasserbehörden obliegt. Die unteren Wasserbehörden sind folglich zunächst für alle in der TrinkwEGV „den zuständigen Behörden“ zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

¹ <https://mitdenken.sachsen.de/-H6aQf6nS>

Dies umfasst insbesondere die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen, die Anpassung des Untersuchungsprogramms, die Festlegung weiterer Untersuchungen, die Übermittlung der Informationen zur Bestimmung, Beschreibung, Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung der Trinkwassereinzugsgebiete und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betreiber.

Sofern sich ein Trinkwassereinzugsgebiet über mehrere Landkreise erstreckt und damit grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden betroffen wäre, wird durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) gemäß § 2 Satz 2 SächsWasserZuVO eine untere Wasserbehörde für zuständig erklärt. Bei der entsprechenden Erklärung wird die LDS als obere Wasserbehörde die in § 121 Absatz 8 SächsWG für Wasserschutzgebiete geltende Regelung berücksichtigen und mit Bezug zu § 121 Absatz 8 Satz 2 SächsWG die untere Wasserbehörde für zuständig erklären, in deren Gebiet die Wasserfassungsanlage liegt oder liegen soll. Existiert keine Wasserfassungsanlage wird die LDS entsprechend dem Rechtsgedanken des § 121 Absatz 8 Satz 1 SächsWG die untere Wasserbehörde für alle Maßnahmen und Anordnungen für zuständig erklären, auf deren Gebiet der größte Teil des Trinkwassereinzugsgebiets liegt. Gemäß § 2 Satz 3 SächsWasserZuVO ist durch die für zuständig erklärte Wasserbehörde das Benehmen der anderen Wasserbehörde einzuholen.

Vollzugsaufgaben des LfULG

Durch das LfULG sind grundsätzlich alle datenverwaltenden Prozesse fachlich und EDV-technisch vorzubereiten, die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörden ggf. zu schulen sowie Hilfsmittel bzw. fachliche Grundlagen zu erstellen. Es sind Schnittstellen zur Datenübergabe zu schaffen und bestehende EDV-Lösungen zur Verwaltung der Daten anzupassen bzw. zu erweitern (z. B. Styx, Fachinformationssystem Grundwasser).

Das SMEKUL beabsichtigt mit der Novellierung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung zusammenfassend folgende Aufgaben nach der TrinkwEGV dem LfULG zu übertragen:

1. für die Unterrichtungspflicht des Betreibers über ungewöhnliche hohe Konzentrationen und besondere Vorkommnisse ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungsverfahren vorzuschreiben (§ 10 Absatz 2 Satz 2 TrinkwEGV),
2. für die Datenübermittlungen im Rahmen der Dokumentation und der Ergebnisse der Untersuchungen einheitliche Formate und elektronische Datenverarbeitungsverfahren zu bestimmen (§ 12 Absatz 3 Satz 2 und § 16 Absatz 4 Satz 2 TrinkwEGV),
3. Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete von den unteren Wasserbehörden entgegen zu nehmen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 TrinkwEGV),
4. zu bestimmen, dass die Daten über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihm bestimmten Schnittstelle kompatibel sind (§ 19 Absatz 2 TrinkwEGV) sowie
5. die Berichtspflicht des Freistaates Sachsen gegenüber dem BMUV zu erfüllen (§ 19 Absatz 3 TrinkwEGV).

Fristen

Mit der TrinkwEGV werden auch Berichtspflichten nach der TW-RL in nationales Recht überführt. Künftig hat der Bund, vergleichbar zur Kommunalabwasserrichtlinie, regelmäßig über die Ergebnisse an die EU-KOM zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt zyklisch alle sechs Jahre. Grundlage des Berichtes der Länder an den Bund sind die Angaben zur Bestimmung und Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete nach § 6 TrinkwEGV, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach §§ 8 und 9, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3 TrinkwEGV, eine Zusammenfassung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 TrinkwEGV und Informationen über Vorfälle in Bezug auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Rohwasser, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

Folgende Berichtsfristen sind einzuhalten:

1. Betreiber an zuständige untere Wasserbehörde

Bis 12. November 2025 (1. Zyklus) bzw. 12. Juli 2030 (Fortschreibung 2. Zyklus), danach fortlaufend alle 6 Jahre

Durch den Betreiber ist für den 1. Zyklus eine Dokumentation über die Beschreibung und Bewertung des Trinkwassereinzugsgebietes zu erstellen und in elektronischer Form an die zuständige Wasserbehörde zu übermitteln. Für den 2. Zyklus sind hierzu ergänzend noch ein Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 TrinkwEGV angepasst werden sollte, und Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen beizufügen.

2. Zuständige untere Wasserbehörde an LfULG

Bis 12. Mai 2027 (1. Zyklus) bzw. 12. Januar 2033 (2. Zyklus), danach fortlaufend alle 6 Jahre

Die zuständige Wasserbehörde hat die vorgelegte Dokumentation gemäß § 12 TrinkwEGV Absatz 4 zu prüfen und auf dieser Grundlage Risikomanagementmaßnahmen und eine angemessene Frist zu deren Umsetzung festzulegen. Die Informationen sind auf elektronischem Weg an das LfULG zu übermitteln.

3. Freistaat Sachsen an Bund

Die Berichtspflicht gemäß § 19 TrinkwEGV wird dem LfULG obliegen. Gegenwärtig hat das BMUV noch keinen Zeitpunkt, keine Form und keine Informationsart festgelegt, wonach auf Anforderung Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement zu übermitteln sind.

4. Das BMUV hat eine Berichtspflicht gegenüber der EU-KOM

Das BMUV informiert die EU-KOM gemäß Art. 18 Absatz 1 TW-RL zur Risikobewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen erstmalig zum 12. Juli 2027, danach fortlaufend alle 6 Jahre.

Bei Rückfragen zu den vorstehenden Hinweisen und den beigefügten Anlagen können Sie sich gerne an die zuständigen Bearbeiterinnen Frau Ziller (Tel. 0351 564-24307; anett.ziller@smekul.sachsen.de) und Frau Brünner (Tel. 0351 564-24109; annett.bruenner@smekul.sachsen.de) wenden.


Birgit Lange
Referatsleiterin
Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser


Andreas Koch
Referatsleiter
Grundsatzfragen, Recht Wasser